

# ASVZ-Schutzkonzept zur Wiederaufnahme von Sportaktivitäten ab 8. Juni 2020

Stand: 03.06.2020

Sportarten: Radsport (Rennvelo, MTB)

## 0 Allgemeines

### A Ausgangslage und Zielsetzungen

Der ASVZ setzt sich dafür ein, dass der Hochschulsport trotz der aktuellen COVID-19 Pandemie wieder möglich ist.

Für die Wiederaufnahme von Sportaktivitäten ist in jedem Fall ein Schutzkonzept notwendig. Basis dafür sind die Rahmenvorgaben von BASPO, BAG und Swiss Olympic, ebenso die plausibilisierten Schutzkonzepte der nationalen Sportverbände ([www.swissolympic.ch/coronavirus](http://www.swissolympic.ch/coronavirus)). Für den Hochschulsport besteht ebenfalls ein übergeordnetes Schutzkonzept von Swiss University Sports. Das Schutzkonzept des ASVZ zeigt auf, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden übergeordneten Schutzmassnahmen Sport- und Bewegungsaktivitäten im ASVZ wieder stattfinden können.

Die im Schutzkonzept aufgeführten Regeln und Anweisungen entsprechen den Rahmenvorgaben des Bundes. Das Konzept des ASVZ setzt den geltenden Rahmen. Es soll für Mitarbeitende, Sporttreibende und Partner klar und möglichst einfach umsetzbar sein.

Die Vorgaben des Schutzkonzepts müssen auf die jeweils vorliegende Situation der Sport Center und Sportarten angepasst, organisiert, kommuniziert und überwacht werden.

Der ASVZ erwartet weiterhin die Solidarität aller Verantwortlichen und Sporttreibenden im Hochschulsport und deren vorbildliches Verhalten sowie das strikte Einhalten der Vorgaben.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die übergeordneten Vorgaben des Bundes können Sporteinrichtungen durch die Kantone geschlossen werden.

Das ASVZ-Schutzkonzept soll aufzeigen, wie die sichere Ausübung des Hochschulsports unter Einhaltung der Abstandsregeln, des geltenden Versammlungsverbots und unter Berücksichtigung der Hygienemassnahmen möglich ist.

Das Schutzkonzept muss angepasst werden,

- wenn die Behörden die heute geltenden Vorgaben verändern;
- wenn sich in der praktischen Umsetzung zeigt, dass übergeordnete Vorgaben nicht oder nur teilweise eingehalten werden können

### B Verhältnis der übergeordneten und der spezifischen Schutzkonzepte

- a) Übergreifendes Schutzkonzept Swiss University Sports  
Das übergreifende Schutzkonzept für den Hochschulsport dient als Rahmenvorgabe für alle Hochschulsportorganisationen (HSO). Die HSO sind sowohl Sportanbieter als auch Sportanlagenbetreiber, Das Konzept deckt deshalb sowohl anlagespezifische als auch sportorganisatorische Bereiche ab.

- b) **Schutzkonzepte pro Hochschulstandort**  
Die Vorgaben des Schutzkonzepts werden vom ASVZ auf die jeweils vorliegende Situation an den verschiedenen Standorten angepasst, organisiert, kommuniziert und überwacht.
- c) **Gültigkeitsbereich des Schutzkonzepts**  
Das Schutzkonzept ist für alle Angebote gültig, die der ASVZ selber organisiert. Dort, wo der ASVZ Angebote von Dritten durchführen lässt, stellt er sicher, dass diese Dritten über ein Schutzkonzept verfügen.
- d) **Sportartspezifische Schutzkonzepte**  
Für viele Sportarten bestehen Schutzkonzepte, die von den jeweiligen Verbänden ausgearbeitet worden sind. Für übergeordnete Aspekte ist das Schutzkonzept Swiss University Sports massgeblich. Für die Sportausübung orientieren sich die Schutzkonzepte des ASVZ an den Vorgaben der Sportverbände. Allfällige Unterschiede im Konzept des ASVZ und der Sportverbände mit Bezug auf die Sportausübung werden begründet.
- e) **Genehmigung der Hochschulen**  
Die Wiederaufnahme der Sportaktivitäten im ASVZ bedarf auch der Genehmigung durch die Zürcher Hochschulen. Es liegt in der Verantwortung des ASVZ, diese Genehmigung einzuholen.

## **C Übergeordnete Grundsätze im Sport**

1. **Symptomfrei ins Training/ in den Wettkampf**
2. **Distanz halten** (10 m<sup>2</sup> Trainingsfläche pro Person, wenn immer möglich 2 m Abstand)
3. **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**
4. **Präsenzlisten** (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
5. **Bezeichnung verantwortlicher Person**

Quelle: «Neue Rahmenvorgaben für den Sport», Swiss Olympic, BASPO, BAG

[https://www.swissolympic.ch/dam/jcr:8b2d64aa-0376-4dec-bb80-1cabde1d0032/Rahmenvorgaben\\_Schutzkonzepte\\_Juni\\_d.pdf](https://www.swissolympic.ch/dam/jcr:8b2d64aa-0376-4dec-bb80-1cabde1d0032/Rahmenvorgaben_Schutzkonzepte_Juni_d.pdf)

[https://www.swissolympic.ch/dam/jcr:570d0387-6dc6-4f74-8d85-6131ce3ed128/Rahmenvorgaben\\_Schutzkonzepte\\_Juni\\_f.pdf](https://www.swissolympic.ch/dam/jcr:570d0387-6dc6-4f74-8d85-6131ce3ed128/Rahmenvorgaben_Schutzkonzepte_Juni_f.pdf)

### **1. Risikobeurteilung und Triage**

- a) **Krankheitssymptome:**  
Sportlerinnen und Sportler und Trainingsleitende mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt/ihre Hausärztin an und befolgen dessen/deren Anweisungen.
- b) **Risikogruppen:**  
Angehörige von Risikogruppen nehmen eigenverantwortlich am Sportbetrieb teil.
- c) **Aufgabe der Trainingsleitenden:**  
Trainingsleitende sind aber verpflichtet, Teilnehmende, die nicht gesund erscheinen (insbesondere Fieber- oder Grippe-symptome sowie Husten), vom Training auszuschliessen und zum Verlassen der Sporträume aufzufordern. Sie können sich dabei auf die Hausordnung beziehen und bei Bedarf das Hausdienstpersonal beiziehen.

- d) **Selbstverantwortung**  
Alle Sporttreibenden werden aufgerufen, selbstverantwortlich zu handeln und die Schutzkonzepte sowie alle weiteren Massnahmen zu beachten, die dazu dienen, das Risiko von Übertragungen des Coronavirus zu minimieren.

## 2. **Anreise, Ankunft und Abreise zum und vom Trainingsort**

- a) **An- und Abreise:**  
Die An- und Abreise liegt in der Verantwortung der Teilnehmenden. Es wird empfohlen, zu Fuss, mit dem Fahrrad oder mit dem Auto anzureisen. Der öffentliche Verkehr ist wenn möglich zu meiden, bei Benutzung sind die Hygieneregeln und Distanzvorgaben zu beachten.  
- Auf den Einsatz von ASVZ-Bussen ist in der Regel zu verzichten. Erfolgt der Transport mit ASVZ-Bussen, müssen alle Fahrzeuginsassen Schutzmasken tragen.
- b) **Ankunft:**  
Die Teilnehmenden sollen kurz vor Lektionsbeginn am Trainingsort erscheinen (max. 10' vorher) und diesen nach Beendigung des Trainings zügig verlassen.

## 3. **Infrastruktur**

- a) **Platzverhältnisse:**
- Vor und nach dem Training muss gewährleistet sein, dass die Distanzregel von 2m von Person zu Person eingehalten werden kann.
  - Neuer Treffpunkt für alle Angebote in Zürich ist der blaue Platz auf dem Campus der UZH Irchel. <https://goo.gl/maps/kTngedwH2b5GP7Qa9>  
Dort ist genügend freier Raum, um die Gruppeneinteilungen vorzunehmen. Die früheren Treffpunkte bei den Sport Centern oder in der Nähe des Campus Irchel und der Polyterrasse eignen sich vorläufig nicht mehr.
  - Treffpunkt in Winterthur bleibt das Sport Center Winterthur.
  - Die Outdoor-Radsportkurse des ASVZ finden grundsätzlich ohne spezifische Infrastruktur statt. Im Rahmen der ASVZ-Trainings wird in jedem Fall auf das Betreten der ASVZ-Center verzichtet. Falls doch spezifische Infrastruktur benutzt wird, gilt das jeweilige Schutzkonzept. Die TL sind verpflichtet, diese Schutzkonzepte zu lesen und die Teilnehmer entsprechend zu informieren.
  - Die Verpflegung inkl. Trinkflaschen wird persönlich mitgeführt und untereinander nicht ausgetauscht.
- b) **Maximale Teilnehmer/innenzahl:**
- Die maximale Teilnehmer-/innenzahl beträgt 9 Personen pro Gruppe (inkl. TL). Das bedeutet maximal 32 Teilnehmer und 4 TL für eine Ausfahrt im Bereich Rennvelo. Die Einhaltung wird über die Onlineeinschreibung zu allen Angeboten und mittels Kontrolle vor Ort durch die Trainingsleitenden sichergestellt.
  - Radsportangeboten des ASVZ wird das folgendermassen sichergestellt:
  - Gemäss Schutzkonzept von Swiss Cycling darf in der Gruppe Windschatten gefahren werden:  
Wortlaut:  
**«Dürfen wir beim Strassentraining im Windschatten fahren?»**  
In einer Trainingsgruppe mit maximal fünf Personen ist das Windschattenfahren erlaubt, sofern der/die GruppenleiterIn über die Kontaktdaten aller Gruppenmitglieder verfügt. Hingegen rät Swiss Cycling stark davon ab, sich im Windschatten einer fremden Person aufzuhalten.»  
(Schutzkonzept Swiss Cycling, 2020)

- c) Lektionsplanung:  
Jeder TL fährt mit seiner Gruppe eine eigene Route.

Jeder eingeteilte Leiter informiert spätestens 24 h vor dem Anlassbeginn wie folgt über seine Route.

- Name TL
- ungefähre Route
- ungefähre km, ungefähre Höhenmeter
- anvisiertes Durchschnittstempo in km/h

Vor Ort besammeln sich die Teilnehmer direkt bei den jeweiligen Trainingsleitern. Dabei gilt ein Maximum von 8 Teilnehmern und 1 Trainingsleiter pro Gruppe. Wenn eine Gruppe bereits aus einem TL und 8 Teilnehmenden besteht, darf niemand mehr dazu kommen.

Sobald die Gruppe komplett ist, gibt der Trainingsleiter Vorname und Name aller Teilnehmer ins Feedbackfeld der Lektion im TL-Tool ein. Anschliessend fährt die Gruppe los.

Bei der Wahl der Strecken sind wenig befahrene Routen zu priorisieren. Die SportlerInnen fahren vorausschauend. Zudem gehen sie keine besonderen Risiken ein.

Der Gruppenleiter legt besonderes Augenmerk auf die Leistungsfähigkeit der Teilnehmenden und beurteilt diese sehr zurückhaltend. Es muss vermieden werden, dass erschöpfte Teilnehmende mittels öV nach Hause fahren müssen.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass nur die hinterste Person in der Gruppe «seine Nase putzen» darf.

- d) Persönliche Hygiene:
- Sporttreibende haben sich vor und nach dem Training die Hände zu reinigen.
  - Es muss ein persönliches Desinfektionsmittel mitgeführt werden.

#### **4. Trainingsformen und –organisation**

- a) Trainingsgrundsätze:
- Im Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt in allen Sportarten zulässig. Dies gilt auch für Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist; sei dies aufgrund der Spielanordnung in Mannschaftssportarten (z. B. American Football oder Rugby) oder bei Tanzsportarten und in Kampfsportarten wie Schwingen, Ringen oder Boxen. Bei der Ausübung dieser Sportaktivitäten müssen jedoch die Trainings so gestaltet werden, dass sie ausschliesslich in beständigen Gruppen stattfinden mit Führung einer entsprechenden Präsenzliste.
  - Weiter kommen die Schutzkonzepte der nationalen Sportverbände zur Anwendung.
  - Es gelten sämtliche übergeordneten Vorgaben zu Abstandsregeln und Hygienemassnahmen.
  - Fehlt ein Konzept eines nationalen Sportverbands, erlässt der ASVZ Vorgaben für die Sportausübung.
- b) Material:
- Nutzung von privatem Material: Radsport im ASVZ findet immer mit dem eigenen Radsportmaterial statt.

Die TrainingsleiterInnen achten darauf, dass kein Radsportmaterial zu Versuchs- oder Demonstrationszwecken getauscht wird.

Jeder Teilnehmende muss über eigenes Ersatzmaterial/ verfügen. Der Austausch von Ersatzmaterial/Werkzeug ist nicht erlaubt. Personen, die im gleichen Haushalt leben, sind hiervon ausgenommen.

- c) Risiko/Unfallverhalten:  
In allen Sportarten werden die bestehenden und bewährten Sicherheitskonzepte des ASVZ angewendet.
- d) Wettkämpfe, Events:  
Wettkämpfe und Events sind bis 300 Personen zulässig. Möglich ist die Durchführung sämtlicher Wettkämpfe mit Ausnahme von Wettkämpfen in Sportaktivitäten, deren Durchführung einen dauernden engen Körperkontakt erfordert. Weiter ist der Abschnitt «Generelle Vorgaben für den Wettkampfbetrieb» im Anhang zu beachten.

## 5. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, werden grundsätzlich Präsenzlisten geführt. Die Rückverfolgung der Teilnehmenden ist über die Onlineeinschreibung gewährleistet. Kontaktpersonen einer infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.

## 6. Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

Überwachung, Commitment und Rollenklärung:

- a) Erarbeitung und Durchsetzung der Schutzkonzepte:
  - übergeordnetes Schutzkonzept Swiss University Sports: Dachverband Swiss University Sports.
  - spezifische Schutzkonzepte des ASVZ: Geschäftsleitung ASVZ (übergeordnet), Anlagechefs (Anlagen), Disziplinchef/innen (Sportarten).
- b) Kontrolle und Überwachung der Schutzmassnahmen vor Ort:
  - maximale Teilnehmer/innenzahl: via Onlineeinschreibung im Vorfeld und durch TL vor Ort (Kontrolle Teilnehmer/innenliste für jede Lektion).
  - Zutrittsmodalitäten: in den Sport Centern via Zutrittskontrolle, bei Outdoorangeboten via TL.
  - Alle Beteiligten halten sich solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an das Schutzkonzept.
  - Die Teilnehmenden werden via Website, mittels Plakaten auf den Anlagen und durch die TL auf das Schutzkonzept hingewiesen.
  - Die gültige Hausordnung gibt den TL und dem Hausdienst die Handhabe, Teilnehmende, die gegen das Schutzkonzept verstossen, vom Training auszuschliessen und von der Anlage zu weisen.

## 7. Kommunikation des Schutzkonzepts

Da der Hochschulsport sehr straff organisiert ist, kann die Kommunikation der Schutzmassnahmen gut sichergestellt werden:

- Sämtliche TL und die Hausdienste werden direkt mit dem Konzept bedient. Für Fragen betreffend das Schutzkonzept sind die Hochschulsportlehrer/innen die ersten Anlaufstellen für die TL. Im Zweifelsfall können die Hochschulsportlehrer/innen an den Krisenstab gelangen.
- Das Schutzkonzept wird auf der Website prominent platziert. Zusätzlich werden die Sporttreibenden über die App und mittels Infomail über die Schutzmassnahmen informiert.
- Sporttreibende können nur über die Onlineeinschreibung am Sportangebot teilnehmen.
- Auf allen Anlagen werden die wesentlichen Schutzmassnahmen mittels Plakaten kommuniziert.

## Übergeordnete Grundsätze Training

**1. Symptome** – nur gesund und symptomfrei ins Training  
Athlet/innen und Trainer/innen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen.



**2. Abstand halten** – bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise.

Halten Sie Abstand zu anderen Menschen. Eine Ansteckung mit dem neuen Coronavirus kann erfolgen, wenn man zu einer erkrankten Person weniger als 2 m Abstand hält. Indem Sie Abstand halten, schützen Sie sich und andere vor einer Ansteckung. Im eigentlichen Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt wieder in allen Sportarten zulässig.

**Maximale Anzahl:** Pro Teilnehmende Person müssen mindestens 10 m<sup>2</sup> Trainingsfläche zur Verfügung stehen.



**3. Gründlich Hände waschen** – vor und nach dem Training  
Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Indem Sie Ihre Hände regelmässig mit Seife waschen, können Sie sich schützen.

**4. Präsenzlisten führen** – zur Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen.

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, werden grundsätzlich Präsenzlisten geführt. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.

### 5. Bezeichnung verantwortliche Person

Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

## Generelle Vorgaben für den Wettkampfbetrieb

### Allgemeine Vorgaben

- Für jede Veranstaltung sowie Betriebe und Einrichtungen, in denen solche Veranstaltungen stattfinden, muss ein Schutzkonzept basierend auf dem aktuell gültigen Musterschutzkonzept<sup>1</sup> unter zusätzlicher Berücksichtigung untenstehender Punkte erarbeitet werden.
- Restaurationsbereiche müssen zudem das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe<sup>2</sup> berücksichtigen.
- Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist.

### Wettkämpfe bis zu einer maximalen Anzahl von 300 Personen

Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch die veranstaltende Organisation oder Person während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können. Dies kann durch die Erfassung von Besuchenden (Name, Vorname, Telefonnummer) über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden.

- Maximale Anzahl an Besuchenden: eine Person pro 4 m<sup>2</sup> zugängliche Fläche
- Die Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume sind so einzurichten, dass die Rückverfolgbarkeit bei engen Kontakten zwischen Einzelpersonen untereinander sowie zu und unter Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben, gewährleistet ist.
- Der Personenfluss (z. B. beim Betreten und Verlassen der Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume) ist so zu lenken, dass die Distanz von zwei Metern zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann.
- Zudem ist für die Durchführung des Wettkampfs eine verantwortliche Person zu bezeichnen, die für die Einhaltung dieser Vorgaben zuständig ist

<sup>1</sup><https://backtowork.easygov.swiss/musterschutzkonzept/>

<sup>2</sup><https://www.gastrostuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/>